

Merkblatt des Familiengerichts zur Rosenheimer Praxis

Kinder aus Familien, die sich in Trennungs- oder Scheidungsphasen befinden, sind besonders dann Belastungen ausgesetzt, wenn sich die Elternteile über Belange des Kindes im Bereich der elterlichen Sorge oder über Umgangskontakte nicht einigen können. Das Familiengericht Rosenheim sowie die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Rosenheim haben sich daher in enger Zusammenarbeit mit weiteren Berufsgruppen die gemeinsame Aufgabe gesetzt, Anträge beim Familiengericht zu den genannten Themenkreisen mit den Familienmitgliedern möglichst zügig sachgerechten und tragfähigen Lösungen zuzuführen. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Familie und besonders die Kinder im Mittelpunkt des Verfahrens stehen und die Familien so schnell wie möglich wieder entlastet werden müssen.

Das familiengerichtliche Verfahren soll daher in der Regel nach den folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

1.
Anträge bei Gericht sollen die Probleme möglichst sachlich, ohne Abwertung von Beteiligten und beschränkt auf das Wesentliche schildern. Die Anschriften und telefonische Erreichbarkeit der Elternteile sind möglichst anzugeben und können im Bedarfsfall vertraulich behandelt werden.
2.
Zugleich soll dem Gericht mitgeteilt werden, dass außergerichtliche Versuche einer Problembeilegung, beispielsweise auch unter Einschaltung des Jugendamtes, zu keinem Ergebnis geführt haben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden soll
3.
Das Familiengericht wird den Antrag unverzüglich und in der Regel zugleich mit einer Terminladung sowohl dem anderen Elternteil als auch dem zuständigen Jugendamt zuleiten.
4.
Der Termin findet in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragsingang bei Gericht statt. Anträge auf Terminverlegung sollen nur in Ausnahmefällen und möglichst im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil gestellt werden.
5.
Das zuständige Jugendamt nimmt umgehend nach Übersendung des Antrags und rechtzeitig vor dem Termin Kontakt zur Beratung mit der Familie auf. Diese Kontaktaufnahme kann auch durch die Elternteile initiiert werden. Eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes oder ein Bericht an das Familiengericht erfolgen in der Regel vor dem Termin nicht.
6.
Eine schriftliche Erwiderung oder Stellungnahme des anderen Elternteils auf den gestellten Antrag ist entbehrlich. Dies gilt auch bei anwaltlicher Vertretung. Rechtsnachteile sind hiermit nicht verbunden.

7.

Im Gerichtstermin ist in aller Regel die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich. Das Erscheinen der betroffenen Kinder wird entsprechend der Gesetzeslage und nach Überprüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall durch das Gericht angeordnet. Die Elternteile beziehungsweise ggf. deren anwaltliche Vertreter erhalten im Termin ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich darzustellen.

8.

In dem Termin ist auch das zuständige Jugendamt anwesend. Dieses erläutert das Ergebnis seiner Beratung und gibt eine Empfehlung zur Konfliktlösung ab.

9.

In dem Termin wird gemeinsam versucht, eine Lösung zu erreichen. Kommt eine Vereinbarung zustande, wird diese im Gerichtsprotokoll festgehalten. Diese Vereinbarung ist für die Elternteile bindend.

10.

Kann eine Regelung nicht erreicht werden, besteht eine Verpflichtung der Elternteile, entsprechend einer gerichtlichen Anordnung einen Beratungsprozess aufzunehmen. Der Beginn der Beratung soll möglichst noch im Termin festgesetzt werden. Das Gericht kann erforderlichenfalls andere oder zusätzliche Anordnungen treffen, beispielsweise ein Sachverständigengutachten anfordern.

11.

Ferner kann das Gericht erforderlichenfalls den betroffenen Kindern einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen.

12.

Die Elternteile sollen dem Familiengericht in der Folgezeit mitteilen, ob ein Beratungsprozess noch andauert oder ob dieser und ggf. mit welchem Ergebnis beendet wurde.

13.

Die Beratungsstellen teilen dem Familiengericht mit, falls eine Verständigung der Elternteile erreicht werden konnte. Anderenfalls wird das Gericht in der Regel spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über die erfolglose Beratung einen neuen Termin bestimmen. Die Elternteile entbinden die Beratungsstellen gegenüber dem Gericht insoweit von der Schweigepflicht.

14.

Dem Gericht zugeleitete Schriftstücke sollen auch lösungsorientierte Elemente enthalten. Sachverständigengutachten enthalten jedoch jedenfalls auch einen diagnostischen Teil.

15.

Die Elternteile arbeiten aktiv mit den beteiligten Fachstellen zusammen. Diese sind mit den vorgenannten Ausnahmen zur Vertraulichkeit verpflichtet, ausgenommen die durch das Gericht beauftragten Sachverständigen.